

B1.C Vorschriften, Reglemente, PBG

Einführung einer Lenkungsabgabe auf an Sozialhilfeklienten vermietete Wohnungen

Interpellation

Martin Müller (DP), Mitglied des Gemeinderates, hat am 19. November 2015 folgende Interpellation eingereicht:

"Die Sozialhilfekosten sind in Dietikon ein stetiger Hemmschuh der finanziellen Gesundheit. Alle bisherigen Massnahmen, die der Stadtrat unternommen hat, um bei Vermietern und Verwaltungen auf eine gesündere Durchmischung hinzuwirken, scheinen wirkungslos zu verpuffen. Jetzt sind kreativere Lösungen gefragt.

§49a Abs. 3 PBG besagt, dass Gemeinden für ganze Zonen die Nutzung zu Wohnzwecken beschränken können. Eine Beschränkung der Nutzung durch Sozialhilfeklienten wäre demnach denkbar. In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Könnte auf dieser Bestimmung fussend eine Lenkungsabgabe auf an Sozialhilfeklienten vermietete Wohnungen eingeführt werden?*
- 2. Welcher Anteil von durch an Sozialhilfeklienten vermieteter Nutzfläche innerhalb einer Liegenschaft müsste als Schwellenwert definiert werden, ab der die Abgabe fällig wird, um eine Lenkungswirkung zu erzielen?*
- 3. Würde es genügen, BZO und Gebührenordnung entsprechend anzupassen oder wären weitere Regelwerke betroffen und wenn ja, welche in welcher Art?*
- 4. Könnte die Höhe der Gebühr in Abhängigkeit des erzielten Mietzinses definiert werden?*
- 5. Müssten eventuell Ausnahmen bezüglich kurzfristiger Überbelegung oder bezüglich stadteigener Liegenschaften berücksichtigt werden?*
- 6. Wäre eine Ausschüttung der Lenkungsabgabe via Gemeindegewinn zu AHV-Ergänzungsleistungen denkbar oder müsste eine Möglichkeit mit breiterer Streuung gefunden werden? Wenn ja welche wären denkbar?*
- 7. Welche Beträge (Schätzung) würde diese Lenkungsabgabe einbringen und was würde voraussichtlich an neuem Verwaltungsaufwand anfallen?*
- 8. Gibt es bereits eine konkrete Gerichtspraxis über die Zulässigkeit einer solchen Lenkungsabgabe oder gibt es Kommentare zum PGB, die aber noch nicht durch gerichtliche Praxis gesichert sind?"*

Diese Interpellation wird im Sinne von § 58 der Geschäftsordnung zur Kenntnis gebracht.

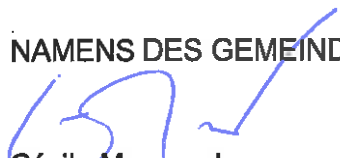
Mitteilung des Gemeinderates

vom 24. November 2015

Mitteilung an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Medien;
- Stadtrat.

NAMENS DES GEMEINDERATES


Cécile Mounoud
Präsidentin


Uwe Krzesinski
Sekretär

versandt am:

aa